



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 12

Datum 15.05.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 44 Wahlbekanntmachung Europawahl und Kommunalwahlen
- 45 Wahlbekanntmachung Integrationsratswahl
- 46 Ausschussumbesetzung des Wahlausschusses
- 47 Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am Dienstag, den 27. Mai 2014, um 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



WAHLBEKANNTMACHUNG

Am **25. Mai 2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament** und in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland) werden hiernach die **Europawahl**, die **Wahl der Vertretung des Kreises** (Kreistag) sowie die **Wahl des Bürgermeisters** und der **Vertretung der Stadt Leichlingen (Rheinland)** (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Leichlingen (Rheinland) ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Eine repräsentative Wahlstatistik ist in keinem Wahlbezirk zu erheben.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 4. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. In Leichlingen (Rheinland) sind alle Wahlräume barrierefrei, soweit es die Zugangsmöglichkeit betrifft. Zusätzlich werden im Altenzentrum Hasensprungmühle und im Pilgerheim Weltersbach für die dortigen Bewohner/innen der Alten- und Pflegeeinrichtungen bewegliche Wahlvorstände eingerichtet. Nähere Informationen erteilt gerne das Wahlamt, Frau Brigitte Gutendorf, Tel.: 02175/992-110.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 13.00 Uhr im Rathaus in 42799 Leichlingen (Rheinland), Am Büscherhof 1 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweisdokument** sind zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Wähler hat für die **Kreistags-**, die **Bürgermeister-** und die **Stadtratswahl jeweils eine Stimme**. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in



- a) für den **Kreistag**,
- b) für das **Amt des Bürgermeisters**,
- c) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Kreistagswahl gelbe Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Bürgermeisterwahl blaue Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Stadtratswahl grüne Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Stören des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Die Briefwahlen für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl bei der Europawahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die folgenden Unterlagen beschaffen: Einen amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Für die **Kommunalwahlen** wird ein **Wahlschein** ausgestellt, der nur im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein ist zur Unterscheidung von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks und durch Briefwahl teilnehmen. Da in Leichlingen (Rheinland) dem jeweiligen Wahlbezirk nur ein Stimmbezirk zugewiesen ist und keine zusätzliche Unterteilung erfolgt, werden die Wähler/innen gebeten, sich ausdrücklich an den dort genannten Wahlbezirk zu halten.

Wer durch Briefwahl bei den Kommunalwahlen wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die folgenden Unterlagen beschaffen: Einen amtlichen gelben Wahlschein, einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Kreistagswahl, einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl, einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen gelben



Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie dort hinsichtlich der **Europawahl spätestens am Wahntag bis 18.00 Uhr** und hinsichtlich der **Kommunalwahlen spätestens am Wahntag bis 16.00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

42799 Leichlingen, 14. Mai 2014

gez. Ernst Müller
Bürgermeister und Wahlleiter

45

WAHLBEKANNTMACHUNG
Am **25. Mai 2014**
finden in Nordrhein-Westfalen
die **Wahlen der Mitglieder der Integrationsräte**
statt.

In der Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland) wird hiernach ebenfalls die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Leichlingen (Rheinland) durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Leichlingen (Rheinland) ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 4. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. In Leichlingen (Rheinland) sind alle Wahlräume barrierefrei, soweit es die Zugangsmöglichkeit betrifft.



Aufgrund der geringen Zahl der Wahlberechtigten findet in den jeweiligen Wahlbezirken keine Ergebnisermittlung statt. Die in den Wahlbezirken abgegebenen Stimmen werden verschlossen in den jeweiligen Wahlurnen nach Schluss der Wahlhandlung von Bediensteten der Stadt Leichlingen (Rheinland) abgeholt und im Rathaus durch einen benannten Briefwahlvorstand gemeinsam mit den durch Briefwahl abgegebenen Stimmen ausgezählt, um das Wahlgeheimnis wahren zu können. Der benannte Briefwahlvorstand tritt zur Vorbereitung und späteren Ermittlung des Gesamtergebnisses um 13.00 Uhr im Rathaus in 42799 Leichlingen (Rheinland), Am Büscherhof 1 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweisdokument (Pass, Identitätskarte, Personalausweis)** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Integrationsrat ausgehändigt.

Für die **Wahl zum Integrationsrat** werden orangefarbene Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 5 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung im Rathaus erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Stören des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein für die Wahl zum Integrationsrat** besitzen, können an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Leichlingen (Rheinland) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl bei der Wahl zum Integrationsrat wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die folgenden Unterlagen beschaffen: Einen amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Integrationsrat, einen amtlichen grauen Stimmzettelschlag und einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.



Die **orangefarbenen Wahlbriefe** mit dem dazugehörigen Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

42799 Leichlingen, 14. Mai 2014

gez. Ernst Müller
Bürgermeister und Wahlleiter

46

Stadt Leichlingen
Der Wahlleiter

42799 Leichlingen, 14.05.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NW vom 31.08.1993 (GV NW S. 591) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekanntgemacht:

Im Wege einer Dringlichen Entscheidung nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung erfolgte folgende Umsetzung im Wahlausschuss:

Anstelle von Herrn Rainer Hüttebräucker wird Herr Gerhard Hangert zum Beisitzer gewählt.

gez. Ernst Müller
Bürgermeister und Wahlleiter

47

Stadt Leichlingen
Der Wahlleiter

42799 Leichlingen, 14.05.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NW vom 31.08.1993 (GV NW S. 591) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:



Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen und der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Leichlingen am 25. Mai 2014 findet am

Dienstag, den 27. Mai 2014, 17.00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1,

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
(Verwaltungs-Vorlage erfolgt als Tischvorlage)
2. Feststellung des Wahlergebnisses für die Integrationsratswahl am 25. Mai 2014
(Verwaltungs-Vorlage erfolgt als Tischvorlage)
3. Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Ernst Müller
Bürgermeister und Wahlleiter